

## IRDT PAPERSERIES Nr. 2

### Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken

Katharina Erler-Fridgen<sup>1</sup>

Version 1.0 (23.06.2021), CC BY-SA 4.0.

Werden Texte und Sammlungen von Texten oder Daten gesammelt, aufbereitet und hieraus Informationen extrahiert, sind urheberrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Sind die genutzten Texte und Sammlungen urheberrechtlich geschützt, können Kopiervorgänge Vervielfältigungshandlungen nach § 16 UrhG begründen. Auch kann in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG eingegriffen werden, wenn die Ausgangstexte gemeinsam mit den Auswertungsergebnissen im Netz oder für weitere Forschende präsentiert werden. Im Folgenden sollen daher die Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten dargestellt, die Unterschiede verschiedener Textarten erläutert und auf den Schutz von Sammelwerken eingegangen werden.

---

<sup>1</sup> Die Verfasserin Dipl.-Jur. Katharina Erler-Fridgen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitet im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

## I. Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten

### 1. Allgemeine Kriterien des Werkschutzes

Zunächst ist der urheberrechtliche Werkschutz nach § 2 UrhG zeitlich begrenzt und erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers nach § 64 UrhG.<sup>2</sup> Beispielsweise ist diese Schutzfrist bei französischen Romanen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überschritten, diese sind demzufolge **gemeinfrei**. Das bedeutet, dass Werke frei verwertet werden können, ohne dass die Zustimmung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingeholt werden muss.<sup>3</sup> Innerhalb dieses Schutzzeitraums sind Werke nach § 2 UrhG dann geschützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

#### a. Persönliche geistige Schöpfung

Voraussetzung des Schutzes urheberrechtlicher Werke nach § 2 Abs. 2 UrhG<sup>4</sup> ist das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung.<sup>5</sup> Hierzu muss eine persönliche und individuelle Schöpfung vorgenommen werden, der ein geistiger Gehalt in einer wahrnehmbaren Form innewohnt.<sup>6</sup> Eine **persönliche Schöpfung** liegt dann vor, wenn ein Werk von einem Menschen geschaffen worden ist.<sup>7</sup> Wird Technik als vom Menschen gesteuertes Hilfsmittel eingesetzt, um ein Werk zu generieren, steht dies dem Urheberrechtsschutz zunächst nicht entgegen.<sup>8</sup> Rein durch Computer erstellte Gegenstände ohne Einwirkung des Menschen genießen jedoch keinen Urheberrechtsschutz. Daher können zum Beispiel computergenerierte Übersetzungen vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sein.<sup>9</sup> Beispielsweise entsteht demzufolge auch kein eigener, neuer Werkschutz eines digitalisierten Textes, der durch ein Tool automatisch erstellt wurde.<sup>10</sup>

---

<sup>2</sup> Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8 UrhG) zu, beträgt die Schutzfrist nach § 65 Abs. 1 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

<sup>3</sup> *Katzenberger/Metzger*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 64 Rn. 52.

<sup>4</sup> Auch für Sammelwerke und Datenbanken als eigenständige Werke setzt § 2 Abs. 2 UrhG für den Schutz eine Manifestation als persönliche geistige Schöpfung, hier speziell mit Blick auf die Auswahl und Anordnung der Werke oder Daten, voraus, siehe *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 4 Rn. 11.

<sup>5</sup> Zum europäischen Werkbegriff, der „eigenen geistigen Schöpfung“ siehe bereits EuGH C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465, GRUR 2009, 1041 Rn. 51 – Infopaq/DDF, siehe aktuell EuGH C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899, GRUR 2019, 73 Rn. 35 ff. – Levola Hengelo; ausführlich zum unionsrechtlichen Rahmen des Werkbegriffs: *Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 3 ff.

<sup>6</sup> Ausführlich zu den Kriterien der Schutzfähigkeit *Jotzo*, Der Schutz von großen Textbeständen nach dem UrhG, RuZ 2020, 128, 131 ff. und *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 181 ff., siehe auch *A. Nordemann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 20 ff.

<sup>7</sup> *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 39.

<sup>8</sup> *A. Nordemann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 21 mwN, werden klare Anweisungen an die Maschine eindeutig geplant und festgelegt, so bestehe kein Zweifel am menschlichen Schaffen, so *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 40.

<sup>9</sup> *Schulze*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 8.

<sup>10</sup> Zum ähnlichen Beispiel einer computergenerierten Übersetzung siehe *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 39 mwN.

### b. Wahrnehmbare Form

§ 2 Abs. 2 UrhG setzt voraus, dass die Ausdrucksform des Werkes der **menschlichen Wahrnehmung** zugänglich und dabei genau und objektiv identifizierbar ist.<sup>11</sup> Es genügt irgendeine Ausdrucksform des Werkes, eine dauerhafte Form ist hingegen nicht erforderlich.<sup>12</sup> Selbst mündliche Spontanäußerungen in einem Interview können als Werk schutzfähig sein, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG vorliegen.<sup>13</sup> Auch reicht es aus, dass das Werk mit technischen Hilfsmitteln wahrnehmbar, etwa auf einem Datenträger, gespeichert ist.<sup>14</sup> Werden Text- und Datenquellen zur darauffolgenden Auswertung in digitale Form überführt oder existieren bereits als genuin digitale Quelle, so genügen diese Ausdrucksformen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG.

### c. Geistiger Gehalt

Aus dem Werk muss außerdem ein geistiger Gehalt, eine **menschliche Gedanken- oder Gefühlsäußerung** hervorgehen.<sup>15</sup> Bei Sprachwerken nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, die bei literarischen Texten in der Regel vorliegen, vermittelt Sprache diese Gedanken- oder Gefühlsäußerung.<sup>16</sup> Der geistige Gehalt von Romanen findet seinen Niederschlag beispielsweise in der Gedankenführung ihrer Inhalte und ihrer geistvollen Form.<sup>17</sup> Generell stellt der geistige Gehalt bei Sprachwerken eine niederschwellige Hürde dar.<sup>18</sup> Entsteht ein Werk jedoch rein aus mechanischer Tätigkeit ohne Ausdruck der Gedanken oder Gefühle des Werkschaffenden, so ist dieses Zufallswerk mangels geistigen Gehalts nicht schutzfähig.<sup>19</sup> Dies führt dazu, dass von Robotern erzeugte Gegenstände keinen geistigen Gehalt haben, wenn ihre Erstellung durch Menschen lediglich ausgelöst wird und die Programmierung keine Gestaltungselemente vorgibt.<sup>20</sup>

### d. Individualität

Zentrales Kriterium des Werkbegriffs ist die Individualität.<sup>21</sup> Sie setzt voraus, dass das Werk vom individuellen Geist des Urhebers geprägt sein muss und das Ergebnis eines **individuellen Schaffens**

---

<sup>11</sup> *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 47 unter Verweis auf EuGH C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899, GRUR 2019, 73 Rn. 40 f. – *Levola Hengelo/Smile Foods* und BGH GRUR 1985, 1041, 1046 – Inkasso-Programm.

<sup>12</sup> *A. Nordemann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 23.

<sup>13</sup> OLG Köln GRUR-RR 2010, 143, 144 – *Wie ein Tier in einem Zoo*.

<sup>14</sup> Für das Fernsehbild: BGH GRUR 1962, 470, 472 – AKI.

<sup>15</sup> *A. Nordemann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 25.

<sup>16</sup> *Bullinger*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 58.

<sup>17</sup> Allgemein zu den Voraussetzungen des geistigen Gehalts bei Sprachwerken: *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 2 Rn. 45 mwN.

<sup>18</sup> *Jotzo*, Der Schutz von großen Textbeständen nach dem UrhG, RuZ 2020, 128, 131 unter Verweis auf *Bullinger*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 64.

<sup>19</sup> *A. Nordemann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 25.

<sup>20</sup> Zur Abgrenzung und zum möglichen Schutz zugunsten des Softwareschöpfers siehe *A. Nordemann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 25 und *Czychowski*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 69a Rn. 18 ff.

<sup>21</sup> Ausführlich zur Voraussetzung der Individualität im Kontext der IT-gestützten Forschung mit großen Textbeständen siehe *Jotzo*, Der Schutz von großen Textbeständen nach dem UrhG, RuZ 2020, 128, 132, zum Begriff der Individualität

darstellt.<sup>22</sup> Die rein mechanische Aneinanderreihung und das Zusammenfügen von Informationsmaterial würden beispielsweise keine Schutzfähigkeit eines Registers auslösen.<sup>23</sup> Auch der rein routinemäßigen, alltäglichen Leistung, wie sie etwa in einem Anwaltsschriftsatz Ausdruck findet, wird die ausreichende Individualität abgesprochen.<sup>24</sup> Außerdem fehlt es an einer eigenschöpferischen Leistung, wenn sich die Gestaltung allein aus der Natur der Sache ergibt oder durch Zweckmäßigkeitserwägungen vorgegeben ist.<sup>25</sup> So handelt es sich beispielsweise bei rein beschreibenden Ergänzungen in einer Bibliographie, wie die Aufzählung von Handlungsort, Handlungszeit sowie der Akteure, typischerweise um objektive Elemente, deren Darstellung reinen Zweckmäßigkeitserwägungen folgt.

Der individuelle Charakter des Werkes kann sich in Inhalt, Form oder Konzeption der Schöpfung ausdrücken.<sup>26</sup> Auch die **Auswahl oder Anordnung** des Stoffes kann eine individuelle geistige Schöpfung begründen.<sup>27</sup> So kann etwa das Register einer Sammlung mittelalterlicher Texte schutzfähig sein, weil die Konzeption von Auswahl und Anordnung seiner Einträge eine wissenschaftliche Bearbeitung der enthaltenen Texte ermöglicht.<sup>28</sup>

Entscheidend für die Beurteilung der Individualität ist der **Gesamteindruck** der konkreten Gestaltung im Gesamtvergleich zu vorbestehenden Gestaltungen.<sup>29</sup> So kann etwa der Text einer Bedienungsanleitung eigenschöpferisch gestaltet sein, wenn man den Gesamteindruck von Auswahl und Anordnung der ihn ergänzenden Zeichnungen und Bilder sowie die wechselseitige Aufgabenzuweisung der Bild- und Textinformationen in den Blick nimmt.<sup>30</sup>

Das Maß der individuellen Prägung des Werkes kann variieren, dabei wird von **Gestaltungshöhe**<sup>31</sup> gesprochen.<sup>32</sup> Ein Mindestmaß an Individualität, wie bei der sogenannten „kleinen Münze“ des Urheberrechts, ist jedoch erforderlich.<sup>33</sup> Die „kleine Münze“ beschreibt dabei geistige Schöpfungen, die an der untersten Schutzuntergrenze liegen und gerade noch als urheberschutzfähig

---

in der Terminologie des BGH ausführlich siehe *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 50.

<sup>22</sup> *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 50 f.

<sup>23</sup> BGH GRUR 1987, 704, 706 Warenzeichenlexika.

<sup>24</sup> BGH GRUR 1986, 739, 741 – Anwaltsschriftsatz.

<sup>25</sup> So für die Beschreibungen von Produkten in einem Versandkatalog nach Merkmalen wie Schnittform, Eleganz, Verarbeitung usw. LG Stuttgart ZUM-RD 2011, 649, 652.

<sup>26</sup> *A. Nordemann*, in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 24 mwN.

<sup>27</sup> *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 50 f. unter Verweis auf BGH GRUR 2011, 134 Rn. 36 – Perlentaucher; zur individuellen Auswahl und Anordnung als Voraussetzung des Schutzes von Sammelwerken siehe unten II. 1.

<sup>28</sup> BGH GRUR 1980, 227, 231 – Monumenta Germaniae Historica.

<sup>29</sup> *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 55.

<sup>30</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung.

<sup>31</sup> *Schulze*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 20 beschreibt mit Blick auf die Gestaltungshöhe unterschiedliche Terminologien: beispielsweise wird auch von einem hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad (BGH GRUR 1988, 533, 535 – Vorentwurf II) oder von einer Schöpfungshöhe gesprochen.

<sup>32</sup> *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 51.

<sup>33</sup> *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 51.

einzuordnen sind.<sup>34</sup> Die Voraussetzung der Individualität und deren Ausmaß kann einerseits je nach Werkart<sup>35</sup> einzelfallbezogen unterschiedlich ausgelegt werden<sup>36</sup> und spielt andererseits eine wesentliche Rolle mit Blick auf den Schutzzumfang bei Verletzungshandlungen.<sup>37</sup>

Je stärker die individuelle Prägung des Werkes ausfällt, desto größer ist auch der **Schutzzumfang**.<sup>38</sup> Umgekehrt folgt einem geringen Maß an Eigentümlichkeit, beispielsweise bei Zeichnungen in einer Bedienungsanleitung, ein entsprechend enger Schutzzumfang.<sup>39</sup>

Erforderlich ist das Vorhandensein eines wenn auch geringen **Gestaltungsspielraums**<sup>40</sup>, der dem Werkschaffenden zur Entfaltung seiner individuellen Schöpferstätigkeit verbleibt.<sup>41</sup> So führt für den Fall von Satzteilen aus zusammengefassten Artikeln der Tagespresse erst die Auswahl, Anordnung und Kombination der Wörter zu einer geistigen Schöpfung mit individueller Prägung.<sup>42</sup> Für Sprachwerke erhöht die Länge eines Textes an sich typischerweise den vorhandenen Gestaltungsspielraum für Individualität.<sup>43</sup> Je länger ein Text also ist, desto eher kann Spielraum für Individualität vorliegen. Es kann aber auch einzelnen Satzteilen<sup>44</sup> schutzfähige Individualität zugesprochen werden.<sup>45</sup>

## 2. Unterscheidung zwischen Textarten

Die Anforderungen an die Schutzfähigkeit können in der Rechtsprechung **je nach Werkart** unterschiedlich ausfallen.<sup>46</sup> Die in den Geisteswissenschaften analysierten Texte werden vornehmlich Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG darstellen, bei denen unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden.<sup>47</sup>

---

<sup>34</sup> Siehe beispielsweise BGH GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel; zum Begriff der „kleinen Münze“ und dessen Herkunft siehe die ausführliche Erläuterung von *Schulze*, Die kleine Münze und ihre Abgrenzungsproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts, S. 1 ff. und *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 293 ff.

<sup>35</sup> Zur Relevanz der Unterscheidung zwischen Textarten siehe unten 2.

<sup>36</sup> Beschreibung der Schutzuntergrenze und relevanter Rechtsprechung siehe *Loewenheim/Leistner*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 2 Rn. 59.

<sup>37</sup> *Loewenheim/Leistner*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 52.

<sup>38</sup> *Loewenheim/Leistner*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 93.

<sup>39</sup> BGH GRUR 1993, 34, 35 – Bedienungsanweisung.

<sup>40</sup> *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 192 verweist hier auf die Rechtsprechung des BGH GRUR 1980, 227, 230 – Monumenta Germaniae Historica, in der der BGH eine schöpferische Leistung in der Formgebung, im bloßen Sammeln, Einteilen und Anordnen des Stoffes als ausreichenden Gestaltungsspielraum gelten lässt.

<sup>41</sup> *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 192.

<sup>42</sup> EuGH C-5/08, ELCI:EU:C:2009:456 Rn. 45 – Infopaq/DDF.

<sup>43</sup> OLG Köln GRUR-RR 2016, 59 Rn. 26 unter Verweis auf OLG Köln ZUM-RD 2012, 35 (für Werbetexte und darin enthaltene Produktbeschreibungen).

<sup>44</sup> EuGH C-5/08, ELCI:EU:C:2009:456 Rn. 46 – Infopaq/DDF.

<sup>45</sup> Ausführlich zur Länge von Texten und deren individuellen Prägung siehe *Jotzo*, Der Schutz von großen Textbeständen nach dem UrhG, RuZ 2020, 128, 133.

<sup>46</sup> *Schulze*, in *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 24.

<sup>47</sup> *Jotzo*, Der Schutz von großen Textbeständen nach dem UrhG, RuZ 2020, 128, 131.

Wesentlich ist dabei die Unterscheidung zwischen **literarischen Texten, wissenschaftlichen** und **reinen Gebrauchstexten**, an die die Rechtsprechung höhere Anforderungen stellt.<sup>48</sup> **Literarische Texte** wie Romane erfahren in der Regel den Schutz als Sprachwerk.<sup>49</sup> Die Anforderungen an die Schutzfähigkeit literarischer Texte werden in der Rechtsprechung tendenziell niedriger angesetzt als bei wissenschaftlichen Werken oder Gebrauchstexten.<sup>50</sup> Neben der Form der Darstellung eines Romans sind auch die Inhalte, die Phantasiegeschichte oder die Kunstfiguren eines Textes, bei unverwechselbarer Charakterisierung,<sup>51</sup> schutzfähig.<sup>52</sup>

Bei **wissenschaftlichen Texten** und Registern<sup>53</sup> können die Darstellungsform, die individuelle Gedankenführung sowie Auswahl und Anordnung des Materials geschützt sein.<sup>54</sup> Jedoch sind die Grenzen der Schutzfähigkeit bei wissenschaftlichen Texten enger, da wissenschaftliche Erkenntnisse und Ideen grundsätzlich frei bleiben sollen.<sup>55</sup> Außerdem weisen eine im wissenschaftlichen Fachbereich übliche Sprache, eine aus wissenschaftlichen Gründen gebotene Darstellungsform sowie der übliche Textaufbau keine hinreichende Individualität auf.<sup>56</sup> Gleichzeitig kann beispielsweise auch ein wissenschaftliches Register, das neben der reinen Auffindbarkeit von Schlagworten auch wissenschaftliche Erläuterungen enthält, trotz geringer Individualität urheberrechtsschutzfähig sein.<sup>57</sup>

An **Gebrauchstexte** wie Gebrauchsanleitungen, Merkblätter, Lexika oder Werbetexte stellt die Rechtsprechung höhere Anforderungen an die Schutzfähigkeit, also ein deutliches Übertreten des Durchschnitts.<sup>58</sup> Sind Aufbau, Ausdrucksweise und Darstellungsart einer Bedienungsanweisung oder eines Warenzeichenlexikon durch ihre Zweckbestimmung weitestgehend vorgegeben und üblich, so wird die individuelle Eigenart diesem Gebrauchstext abgesprochen.<sup>59</sup> Deutliches Übertreten des Durchschnitts und damit Schutzfähigkeit einer Bedienungsanweisung kann hingegen beispielsweise zugesprochen werden, wenn Auswahl und Anordnung enthaltener Zeichnungen und ihr Zusammenspiel mit dem Text einen eigenschöpferischen Charakter besitzen.<sup>60</sup>

Neben den unterschiedlich hohen Anforderungen an die individuelle Prägung stehen **Auswahl und Anordnung** des Materials als weitere Anknüpfungspunkte für den urheberrechtlichen Schutz

---

<sup>48</sup> Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 27 unter Verweis auf BGH GRUR 1993, 34, 36 Bedienungsanweisung.

<sup>49</sup> Siehe oben I. c.

<sup>50</sup> Bullinger, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 58.

<sup>51</sup> BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter, BGH GRUR 2014, 258 Rn. 44 – Pippi Langstrumpf Kostüm.

<sup>52</sup> Bullinger, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 48 und 58.

<sup>53</sup> BGH GRUR 1980, 227, 229 – Monumenta Germaniae Historica.

<sup>54</sup> Loewenheim/Leistner, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 83 ff., Bullinger, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 50, 56.

<sup>55</sup> Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 26.

<sup>56</sup> Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 93 unter Verweis auf BGH GRUR 1981, 352, 355 – Staatsexamensarbeit.

<sup>57</sup> KG GRUR 1991, 596, 598 – Schopenhauer-Ausgabe.

<sup>58</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung, BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika, OLG Frankfurt WRP 2015, 1004, 1005 – Bedienungsanleitung, LG Köln ZUM-RD 2012, 45 – Werbetext, siehe dazu A. Nordemann, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 61 mwN.

<sup>59</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung, BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika.

<sup>60</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung.

im Fokus. So kann bei Sammelwerken nach § 4 UrhG wie beispielweise Anthologien, Lexika oder Handbüchern eine eigenschöpferische Leistung in der Auswahl und Anordnung der einzelnen Elemente zu einem individuell gestalteten Ganzen liegen.<sup>61</sup>

Abzugrenzen ist das **Leistungsschutzrecht** des Datenbankherstellers nach § 87a UrhG, für das – im Gegensatz zur Frage nach der Individualität in § 2 Abs. 2 UrhG – der Aufwand sowie die Mühe und Kosten der Herstellung einer Datenbank im Vordergrund stehen.<sup>62</sup> Für das Leistungsschutzrecht der wissenschaftlichen Ausgabe nach § 70 UrhG steht dagegen die wissenschaftlich sichtende Tätigkeit bei der Erstellung einer solchen Ausgabe im Fokus.<sup>63</sup>

## II. Urheberrechtlicher Schutz von Sammelwerken

Sammlungen von Werken, Daten oder sonstigen Elementen können unabhängig vom schöpferischen Wert dieser Elemente als urheberrechtsschutzfähige Sammelwerke nach § 4 Abs. 1 UrhG geschützt sein.<sup>64</sup> Regelmäßig als Sammelwerke nach § 4 Abs. 1 UrhG sind beispielsweise Anthologien, Lexika, Handbücher oder Bildbände geschützt.<sup>65</sup> Auch Sammlungen bibliographischer Daten können bei Vorliegen der Voraussetzungen unter dem Schutz eines Sammelwerkes nach § 4 Abs. 1 UrhG stehen. Darüber hinaus können auch Zeitschriften oder Tageszeitungen den Schutz als Sammelwerk erfahren.<sup>66</sup> In der Regel ist jedoch die Zusammenstellung der Elemente und die thematische Zuordnung zu Sachgebieten in einer Zeitschrift keine schöpferische Tätigkeit.<sup>67</sup>

### 1. Schutzvoraussetzungen

Schutzvoraussetzung solcher Sammelwerke unter § 4 Abs. 1 UrhG ist, dass die **Auswahl oder Anordnung** der einzelnen Elemente eine persönliche geistige Schöpfung ist.<sup>68</sup> Dafür muss der geistige Gehalt des Werkes nach dessen Gesamteindruck über die bloße Summe der Inhalte der Einzelwerke, Daten und sonstigen Elemente hinausgehen.<sup>69</sup> Auswahl meint hier das Sammeln und Aufnehmen, Anordnung beschreibt die Einteilung und Präsentation von Elementen.<sup>70</sup> Die schöpferi-

---

<sup>61</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 289 mwN.

<sup>62</sup> Jotzo, Der Schutz von großen Textbeständen nach dem UrhG, RuZ 2020, 128, 132.

<sup>63</sup> Dazu Erler-Fridgen, Die Nutzung wissenschaftlicher Ausgaben für Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 1.

<sup>64</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 4 Rn. 11 f., Bullinger, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 50.

<sup>65</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 289 unter Verweis auf BGH GRUR 2013, 1213, Rn. 57 f. – SUMO.

<sup>66</sup> LG Bielefeld GRUR-RR 2010, 324, 325 – Math. Fachzeitschrift; OLG Hamm ZUM 2008, 598, 601.

<sup>67</sup> OLG München MMR 2007, 525, 526.

<sup>68</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 4 Rn. 11.

<sup>69</sup> BGH GRUR 1990, 669, 673 f. – Bibelreproduktion; Marquardt, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 4 Rn. 5; zu den Voraussetzungen der Schutzfähigkeit nach § 2 Abs. 2 UrhG siehe oben I.

<sup>70</sup> Leistner, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 4 Rn. 23.

sche Leistung muss nur hinsichtlich einer von beiden Gestaltungen, Auswahl oder Anordnung vorliegen.<sup>71</sup> Beispielsweise kann sich die schöpferische Leistung daraus ergeben, dass die Informationsauswahl für ein Warenzeichenlexikon besonders konzipiert ist.<sup>72</sup> Sie fehlt jedoch etwa bei einer sich zwangsläufig ergebenden Liste der Popmusik-Charts.<sup>73</sup> Die schöpferische Leistung kann aber auch sowohl in der Auswahl als auch in der Anordnung der Elemente liegen.<sup>74</sup>

Findet also keine individuelle Auswahlentscheidung hinsichtlich der aufgenommenen Werke oder Daten statt, so kann die Schutzfähigkeit eines Sammelwerkes nicht allein aus diesem Grund verneint werden.<sup>75</sup> Daher schließt die Vollständigkeit der enthaltenen Beiträge – trotz Fehlen einer Auswahlentscheidung – zum Beispiel bei einer auf Vollständigkeit angelegten Bibliographie französischer Romane den Schutz des Sammelwerkes nicht zwingenderweise aus.<sup>76</sup> Wenn nämlich eine Sammlung **Vollständigkeit** anstrebt, bleibt trotzdem Raum für schöpferische Gestaltung, etwa bezüglich der Auswahl der zu sammelnden Gesamtmenge.<sup>77</sup>

Eine rein handwerkliche, schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung reicht nicht aus.<sup>78</sup> Insbesondere liegt keine individuelle Schöpfung vor, wenn sich die Anordnung aus der Natur der Sache ergibt, etwa rein chronologisch, alphabetisch, numerisch oder nach Fachgebieten vorgenommen wird.<sup>79</sup> Anderes gilt jedoch, wenn die Anordnung ausreichenden **Spielraum für Individualität** lässt: Werden die Kriterien zur Anordnungsentscheidung beispielsweise individuell ausgewählt und gewichtet, so kann dies dem Maßstab der „kleinen Münze des Urheberrechts“ genügen und die Schutzfähigkeit als Sammelwerk auslösen.<sup>80</sup> Zweifelhaft ist aber, ob auch die Auswahl nach statistischen Kriterien, etwa nach der Anzahl von Nennungen in einer Sammlung, ausreichende Individualität begründen kann.<sup>81</sup>

**Bibliographische Daten** als solche sind frei und ihre bloße Sammlung unterliegt zunächst keinem urheberrechtlichen Schutz.<sup>82</sup> Anderes gilt nach § 4 UrhG dann, wenn Anordnung und Darbietung der Daten eine eigene schöpferische Leistung darstellen.<sup>83</sup> Wird zum Beispiel ein Register über die reine Zusammenstellung einzelner Fakten hinaus wissenschaftlich konzipiert, so dass Einträge zur

---

<sup>71</sup> Leistner, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 4 Rn. 23.

<sup>72</sup> BGH GRUR 1987, 704, 705 – Warenzeichenlexika.

<sup>73</sup> BGH GRUR 2005, 857, 858 – HIT Bilanz.

<sup>74</sup> BGH GRUR 2007, 685 Rn. 18 f. – Gedichttitelliste.

<sup>75</sup> Für die Schutzfähigkeit einer Datenbank: BGH GRUR 2011, 79 Rn. 38 – Markenheftchen; allgemein zur Alternativität der Schutzvoraussetzungen Auswahl und Anordnung: Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 4 Rn. 11.

<sup>76</sup> Für eine Datensammlung als Datenbankwerk: BGH GRUR 2011, 79 Rn. 38 – Markenheftchen.

<sup>77</sup> Czychowski, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 13.

<sup>78</sup> Czychowski, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 13; Marquardt, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 4 Rn. 5.

<sup>79</sup> Czychowski, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 13 unter Verweis auf OLG Nürnberg GRUR 2002, 607 – Stufenaufklärung nach Weißenauer; OLG Hamburg GRUR 2000, 319, 320 – Börsendaten.

<sup>80</sup> OLG Frankfurt MMR 2003, 45, 46 – IMS-Health.

<sup>81</sup> LG Mannheim ZUM-RD 2004, 547, 549 – Gedichtsammlung.

<sup>82</sup> OLG Hamburg ZUM 1997, 145 – Hubert Fichte Biographie.

<sup>83</sup> BGH GRUR 1980, 227, 231 – Monumenta Germaniae Historica.

wissenschaftlichen Bearbeitung erleichtert auffindbar sind, kann in dieser Anordnung eine schöpferische Leistung liegen.<sup>84</sup>

## 2. Gegenstand

Gegenstand des Urheberrechts am Sammelwerk ist die Sammlung als solche, also die in **Auswahl oder Anordnung** der Elemente vorgenommene Leistung.<sup>85</sup> Der Schutz eines Sammelwerkes wird daher nur dann beeinträchtigt, wenn die Auswahl oder Anordnung ganz oder in wesentlichen Teilen übernommen wird.<sup>86</sup> Werden die Gedichte aus der Auswahl einer Gedichttitelliste fast vollständig übernommen, so ist daher beispielsweise von einer Verletzung der individuellen Auswahlkonzeption auszugehen.<sup>87</sup> Umgekehrt reichte die Übernahme von acht finanzgerichtlichen Entscheidungen aus einer Sammlung von 63 Entscheidungen nicht für einen Eingriff in den Schutz des Sammelwerkes aus.<sup>88</sup> Der übernommene Teil muss also die geschützte Auswahl oder Anordnung des Sammelwerkes widerspiegeln.<sup>89</sup> Die Übernahme einzelner Elemente reicht aus diesem Grund für eine Verletzung des Schutzes nicht aus. Es ist hierfür die Übernahme des Schutzgegenstandes – Auswahl und Anordnung der Elemente – nötig.<sup>90</sup>

## III. Ergebnis

Texte, die eine persönliche geistige Schöpfung in wahrnehmbarer Form darstellen und ausreichende Individualität aufweisen, erfahren nach § 2 Abs. 2 UrhG urheberrechtlichen Schutz. Zentrales Kriterium ist die Individualität, die voraussetzt, dass das Werk vom individuellen Geist des Urhebers geprägt sein muss, also das Ergebnis eines individuellen Schaffens ist. Literarische Texte sind von wissenschaftlichen Werken und reinen Gebrauchstexten zu unterscheiden, an deren Schutzfähigkeit die Rechtsprechung höhere Anforderungen stellt.

Sammlungen von Werken oder Daten können nach § 4 Abs. 1 UrhG als Sammelwerke geschützt sein, wenn in der Auswahl oder Anordnung ihrer Elemente eine persönliche geistige Schöpfung liegt.

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Jotzo*, Der Schutz großer Textbestände nach dem UrhG, RuZ 2020, 128, *Loewenheim/Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 und *Czychowski*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4.

---

<sup>84</sup> BGH GRUR 1980, 227, 231 – Monumenta Germaniae Historica.

<sup>85</sup> *Leistner*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 34.

<sup>86</sup> *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 4 Rn. 15.

<sup>87</sup> BGH GRUR 2007, 685 Rn. 25 f. – Gedichttitelliste II.

<sup>88</sup> BGH GRUR 1992, 382, 384 – Leitsätze.

<sup>89</sup> BGH GRUR 2013, 1213 Rn. 57 – SUMO, *Czychowski*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 40 mwN.

<sup>90</sup> *Czychowski*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 40.